



TU Clausthal

Ärztliche Bescheinigung für Studierende

Von der/dem Studierenden auszufüllen!

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	
Abschluss / Studiengang:	
Der Prüfungsrücktritt aufgrund einer Erkrankung wird für folgende Prüfung/en beantragt: Name der Prüfung / Prüfungsdatum / Prüfer	
1)	
2)	
3)	
Datum, Unterschrift des/der Studierenden	

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

siehe umstehende Erläuterungen

Von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen!

Die heutige* Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin/Patienten hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

1. Es liegen folgende prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken:

z. B. Bettlägerigkeit, Fieber, Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten etc.

Freiwillige! Angabe zur Diagnose:

Die genaue Bezeichnung der Krankheit (Diagnose) ist nicht erforderlich, könnte aber zweckmäßig sein, wenn dadurch bereits die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden offensichtlich wird (z. B. Magen-Darm-Infekt)

***Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Erkrankung** (sofern vom Untersuchungstag abweichend)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1

vor / nicht vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

2. Es handelt sich nicht um Schwankungen der Tagesform, Prüfungsstress oder Ähnliches (Diese sind bei der Beurteilung der Prüfungsfähigkeit nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten).

Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine wie unter Punkt 2 beschriebene geringfügige Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt.

Die/Der o. g. Patient/in ist (voraussichtlich) von _____ bis _____ aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes oder der Ärztin	Stand: 11/2022

Informationen zur Ärztlichen Bescheinigung für Studierende

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Prüfungen erscheinen oder diese abbrechen, ist dieses gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Zu diesem Zweck benötigen Studierende eine Ärztliche Bescheinigung, welche es den Prüfungsausschüssen erlaubt, aufgrund der Angaben der Ärztin/des Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; sondern obliegt den Prüfungsausschüssen. Für eine Beurteilung reicht es nicht aus, den Studierenden pauschal Prüfungsunfähigkeit zu attestieren; es müssen kurze Ausführungen gemäß umstehendem Formblatt bzw. unten aufgeführten Inhalts vorliegen.

Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss (§ 22 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung). Zur Entscheidungsfindung ist die „Ärztliche Bescheinigung“ für Studierende möglichst im Original – in Ausnahmefällen auch als pdf. per E-Mail - unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem/den geltend gemachten Prüfungstermin/en, im Prüfungsamt, als Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse, einzureichen.

Die ärztliche Bescheinigung muss folgenden Inhalt aufweisen (BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96):

- voraussichtliche Dauer der Erkrankung,
- medizinische Befundtatsachen, Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Art der sich aus der Erkrankung ergebenden Beeinträchtigungen,
- Untersuchungstag,
- Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.

Die genaue Bezeichnung der Krankheit (Diagnose) ist nicht notwendig, aber zweckmäßig, insbesondere, wenn dadurch bereits die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden offensichtlich wird.

„Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ oder Bescheinigungen mit pauschalen Aussagen wie „*nicht studierfähig*“, „*nicht prüfungsfähig*“, „*nicht unifähig*“ genügen den Anforderungen nicht und werden von den Prüfungsausschüssen **nicht** anerkannt.

Studierende werden gebeten, die Ärztin/den Arzt um Verwendung des bereitgestellten Formblattes zu bitten. Andere ärztliche Bescheinigungen, welche den o. g. Anforderungen entsprechen, können selbstverständlich stattdessen verwendet werden. Die Kosten für das Ausstellen ärztlicher Bescheinigungen für die Vornahme begünstigender Verwaltungsakte sind grundsätzlich durch den/die Studierende/n selbst zu tragen

Die „Prüfungsunfähigkeit“ ist eine Rechtsfrage. Darüber befinden nicht die Ärzte, sondern die Prüfungsausschüsse und ggf. anschließend das Verwaltungsgericht, anhand der vorgetragenen Fakten. Der Arzt fungiert insofern als „medizinischer Sachverständiger“, der die Krankheit diagnostiziert und die Fakten der krankhaften Beeinträchtigung mitteilt; die Schlüsse daraus muss die Prüfungsbehörde ziehen (BVerwG, Beschluss v. 06.08.1996 – 6 B 17.96, Beschluss v. 14.07.2004 – 6 B 30.04; OVG NW, Beschluss v. 07.04.2008 – 14 E 147/08, Urteil v. 03.11.2005, 14 A 3101/03, Urteil v. 05.06.2003 – 14 A 624/01).

Die ärztliche Schweigepflicht findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung. Indem die oder der Studierende ein geeignetes Attest zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit verlangt, hat sie oder er schlüssig erklärt, den Arzt von der Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu notwendigen Informationen zu entbinden. Das Recht auf informelle Selbstbestimmung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Dieses haben die Datenschutzbeauftragten der Länder bereits festgestellt.

Fehler in der Beschreibung der krankhaften Beeinträchtigungen oder der Einhaltung der vorgeschriebenen Form gehen zu Lasten der Studierenden, da sie die Beweislast für den Nachweis des Rücktrittsgrundes tragen.